



Inhaltsverzeichnis

Deutschland. Berlin (Die Situation. Preußen und Österreich. Die Zollvereinigung. Die Verantwortung der preußisch-hessischen Offiziere. Westen vertritt nicht. Die Bedeutung der neueren militärischen Bewebszüge. Fahnenweihe. Preußische Worte an das österreichische Kabinett). — **Das Reich** (Reform des Wahlgesetzes). — **Österreich** (Die Verstärkung der Reichsverfassung. Militärkonvention. Eisenbahngemeinschaft). — **Württemberg** (Die freien Gemeinden. Die Aufschlüsselung für die künftige Finanzordnung).

Österreichischer Staatsrat. Wien. (Die Zukunft. Die Befragten in den Gemeinden. v. Pössner).
Österr. Kaiserreich. London. (Zukunft der Königin Auguste. Der Brüder von Welsch zur Freiheitsbewegung nach Paris. Die politischen Glaubensschärfen. Die Flotten-

Georg Freih. Paris (Ein schlagendes Dementi gegen die abgelegneten Rüttungen. Absichten der Linken. Die Wallonkonferenz. Letzte politik. Rückblick auf das Schlußbuch. Kurzstil Öffentlichkeitsarbeit. Wechselseitiges Verständnis. Einbruch der LDP Will. Fortbewegung. Grenz- und Komiteeversammlungen. Revue. SPD-Abgeordneter erwartet. Größen Montijo. Dreiecksballon. Gefahren wegen Plauschfragen fortgesetzt).

Stalism. (இரசை பிரேரின்முறை.)

Скотівські.
Зареєстровано

[View all reviews for Star Wars: Episode III - Revenge of the Sith](#)

Definitions.

2 Berlin, 27. Okt. Ob Europa in diesem Augenblieke einen Waffenstillstandes über eines Dauer versprechen kann gewiegt, daß ist eine Frage, welche noch auf lange hin mehr nach Symptomen als Antivalenzen, als nach Thatsachen beurtheilt werden wird. Die Begegnung fast aller europäischen Staaten mit dem Kaiser Napoleon, so bedeutsam dieselbe auch als Anhaltspunkt für politische Combinationsen sein muß, kann weder möglich die ganze europäische Lage umgestalten. Daß letztere von dem Verhältniß Frankreichs zu Deutschland beherrscht ist, entgeht niemandem. Um so unerträglicher ist es, die Symptome und die Tendenz der gesagten Begegnung in Mitteleuropa sicher im Auge zu behalten.

wegung in Mitteleuropa jahrs im Auge zu behalten.

Dass Kaiser Napoleon im dynastischen Interesse einen Krieg zwischen Frankreich und Deutschland verhindern wünscht, wird in den Tugenten am wenigsten bestreit. Diese Garantie ist aber ungenügend, da die Interessen der Dynastie und des französischen Volkes in geringem Zusammenhange stehen. Die öffentliche Freiheit in Frankreich würde sich vielleicht mit den unmittelbaren Resultaten der Schlacht von Waterloo aufgesöhnt haben; die mittelbaren Resultate aber, die mehr und mehr auch den Gefangenesten offenbar werden, könnten hier deutschen Bewegung verhindern die Heilung der Wunde, welche der überraschende Erfolg der russischen Politik der Einflusslosigkeit und Altmacht Frankreichs geschlagen hat. Es genügt bei viel weniger, dass die letzte preußische Thronrede von der „neuen Bewahrung des deutschen Einheits“ und von dem „Werth Versuchens für Deutschland“ spricht, um die französischen Blätter aller Farben in den Harnisch zu bringen. Mit „Gespannungen“ müsste man sich jenseits des Rheines in Frieden abscheiden können, mit einem „deutschen nationalen Staat“ nur in der äußersten Noth. Dass diese Überzeugung die französische Politik beherrscht, dafür ist der schlagendste Beweis der vergessliche Versuch Napoleons, Russland und Preußen zu trennen. Um so stärker ist die Versuchung, welche von Seiten Österreichs an Frankreich herantritt. Österreich ist einmal nicht in der Lage, der deutschen Entwicklung gegenüber indifferent oder neutral zu bleiben. Der Vanger Frieden muss entweder gegen oder im Sturm Österreichs reibholt werden. Österreich will sich wieder in Auschau nach Deutschland

zu verlieren. Dejerritsch hing entweder in Abhängigkeit von Deutschtum und
in deutscher Provinzen einen Erfolg für die Erneuerung von Deutschfeind-
heit oder in höchstter oder fernster Zukunft die deutschösterreichischen
Provinzen dieselbe Politik einschlagen seien, wie die österreichischest Männer
seit 1848. Auf wie schwachen Füßen der Ausgleich mit Ungarn steht,
mössen wir im Einzelnen nicht erörtern, sondern nur das Eins erledigen,
daß die Opposition in ungarischen Landtagen nur um 30—40 Stimmen
schwächer ist, als die mit der Regierung verbündete aristokratische Partei,
wie das erst vor ein paar Tagen die Abstimmung über den Antrag Tisza's
in der Haubedfrage bewiesen hat.

Für die Absichten Österreichs ist der Kaiser charakteristisch, mit welchen die „Wiener Abschusse“ die Untheit der Proklamation Maximilians abzuleugnen sich bemüht. Der Wiener Hof wird nichts unterlassen, um zu verhindern, daß der Sturz Maximilians nicht eine unvermeidbare Kluft zwischen Österreich und Frankreich aufreißt. Zugleich mit die Spannung zwischen Franz Joseph und Maximilian durch die letzten Ereignisse wenig vermindert sein, der Kaiser wird jeden möglichen Druck ausüben, um den gestärkten Kaiser von jeder Rache an seinem fehlerten Protecteur zurückzuholen. Es ist dies, bei dem hinständlich bekannten Antagonismus Österreichs und Russlands in der orientalischen Frage wiederum ein Symptom, daß die Pariser Ministereversprechungen selbst in der europäischen Angelegenheit, geschweige denn in der orientalischen Frage keine Verständigung über die Endziele zu Wege gebracht haben. Wie in Mitteleuropa der Antagonismus Frankreichs und Deutschlands, beherrscht in Österreich der Antagonismus Österreichs und Russlands die politische Situation. Sein Wahrzeichen also, daß die Anerkennung Preußens am Russland, welche ohne Berücksichtigung der russischen Politik Seitens Preußens ebenso unzweckig ist, trotz ohne Rücksicht auf die deutsche Politik Preußens Gartens Russlands, den Versuch der Annäherung Österreichs an Frankreich hervoertut. Über die politische Konstellation, welche daraus hervorgeht, werden nicht die britisch-französischen Beziehungen, sondern die Halbinsel Englandes entscheiden, welche wenigstens in der orientalischen Frage die Politik des Nichtinterventionismus vorbereitet haben.

→ Berlin, 27. Juni. Unter der beträchtlichen Zahl der in den letzten Tagen veröffentlichten militärischen Bestimmungen und Cabinet-ordnunghen befindet sich die Ordre vom 21. Mai d. J. über die zeitweilige resp. vollständige Beurlaubung der in Überseeischen Ländern beschäftigten oder angestellten preußischen und norddeutschen Referenten und Landwirkenmänner, und die Ordre vom 28. Mai, betreffend die neue Bestimmung über die Gefügeserve bei welchen die Bedeutung zu sein. Während beim ersten Erlass wesentlich jedoch nur eine sozial- und handelspolitische Bedeutung bestand, wird durch die zweitengeschaffte Cabinet-ordre der norddeutschen Wehrkraft mit einem Strich eine mit jenseit gegebener Augenblick zur Dienstleistung bereite Reserve von ca. 100,000 bis 120,000 Mann zugewiesen. Wichtiger erscheint indes beinahe noch, daß mit diesem Erlass die Ungleichheit ausgeschlossen wird, welche die Ableistung der Wehrpflicht für die wirklich in den aktiven Dienst eingestellten Männer

jüngsten noch deutlicher als ohnehin schon gestaltete. Wahrend diese Männer jüngstes häuslich erheben auf 19 und gegenwärtig noch 12 Jahre von der be-

Wenigen Neufassung nicht die beständige Anerkennung der französischen Regierung erlaufen zu wollen. Die letztere wird sie bei nächster Gelegenheit

Wüfigen Neufestigung nicht die beständige Auslassung der Königlich dänischen Regierung erlaubt zu fallen. Die letztere wird sie bei nächster Gelegenheit die eigenhändliche Natur der Verhältnisse nicht verschleiern können, welche für die preußische Regierung unmöglich machen, unter den besonderen standen in jenen Landstrichen sich mit dem Hinterzie auf die Preßregierung die allgemeinen Zusicherungen eines nicht bezweckten Friedenswollens königlich dänischen Regierung gegen alle ihre eventuellen Unterthanen begründen. Sie wird es natürlich fordern, daß, wenn Sr. Majestät König sich bereit erklärt, etwaige auf eine Wiedervereinigung mit Dänemark gerichtete Wünsche nordisch-nordischer Unterthanen in Erfüllung zu lassen, die Wünsche und die Bedürfnisse seiner deutschen Unterthanen jener Territorien, für ihn keine geringere Bedeutung haben. Deutsche meinden wider ihren Willen und mit dem Verluste jedes Rechtes auf nationalen Eigenthümlichkeiten an ein fremdes Land abzutreten und sie zu kaufen Preis zu geben, deren Befreiung in Grinnerup an die Gougenheit unter ihnen selbst hat genug herbeiführt, hat der Friedensvertrag Preußen nicht verpflichtet. Die königliche Regierung hat eben durch jenen Artikel des Friedensvertrages gezeigt, daß auf die Wünsche und auf die Nationalität der Bevölkerung nach Wiedervereinigung Rücksicht nehmen will: sie ist aber dabei verpflichtet, diese Rücksicht den eigenen Landsleuten gegenüber nicht ausser Auge zu führen und sie darf nicht vergessen, daß die Ursachen der Entfernung des in früheren Zeiten bestehenden guten Einvernehmen hauptsächlich in dem Kriege lagen, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs von Dänemark die Umgestaltung der älteren Verfassung der Monarchie nicht im Stande war, den deutschen Unterthanen der dänischen Krone den Schutz ihrer Nationalität und Sprache zu gewähren, dessen derselben ehemals erfreut hatten. Die Regierung Sr. Majestät des Königs, d. h. des Unterzeichneten, wirdre weiter der Nachwirkung der Ereignisse und Klämpfe der letzten Jahre mehr als früher befürchtet wissen, daß Kleinstaaten deutscher Einwohner Schleswig, welche in Deutschland ihren ständigen Wiederhall fordern, berechtigten Anspruch zu ihrer Wiedervereinigung, wenn deutsche Gemeinden im Norden Schleswigs ohne Verfassungs-Sicherheiten der Potestanz einer Regierung unterstellt werden, wobei dem besten Willen ihren deutschen Unterthanen gerecht zu werden, vor allem dem verfassungsfähigen Ausdruck der Zustimmung einer nationalen Volksvertretung Rechnung zu tragen hat. Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Dänemark wird ohne Zweifel die Ueberzeugung des Unterzeichneten thun, daß es zur Sicherstellung der von beiden bestreiten freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Dänemark ratsam ist, nicht von Neuem die gleiche dänische Gewissensfrage, wie es bisher waren, welche früher den Frieden beider Völker und dadurch den Frieden gefährdeten.

Der Unterzeichnete ist daher von seiner Regierung beauftragt worden den Hrn. Consulatpräsidenten anglich die Anfrage zu richten, ob förmlich bairische Regierung sich im Stande glaube, Einrichtungen zu treiben und Maßregeln in Zusicht zu stellen, welche für den Schutz und Sicherung der nationalen Eigenthümlichkeit der in den Letzten abgetrete-

Gebietsthüren einzeln oder in Gemeinden wohnenden Deutschen befindet Bürgräften geben, wie welcher Art, in individueller, localer und communaler Beziehung; diese Garantien sind verloren? — oder ob sie eine solche Rücksichtnahme und Erhaltung der nationalen Eigentümlichkeit durch deutscher Unterthanen für unzulässig erachtet, oder wenigstens bestrebt werden, sie einzuführen? —

Somus bestimmt er sich zu erklären, definitiv ablehnt? So bedarf nicht erst der Bemerkung, daß von der Verantwortung die Fragen der Weisung der berücksichtigten Abstimmung, resp. Abstimmung, hängig ist; und je mehr die königliche Regierung würdigt, durch den Schluß dieser Angelegenheit sowohl der Erinnerung der Bevölkerung Ruhe zu tragen, als auch der königlich dänischen Regierung einen Sitz ihrer freundschaftlichen Gesinnungen zu geben, um so mehr muß sie erwartet, daß die letztere durch ein entsprechendes Entgegenkommen ihre Weisung möglich machen werde.

proportionierten Abhängigkeit der Schulden von Vermögensmärkten, eine bestimmte Uebernahme schützen.

Er benutzt zugleich diesen Anlaß zu
R. Das Sachsen, Ende Janu. Es haben in letzter Zeit Gericht
Verbreitung gefunden, welche und eine Reform des bisherigen Wahlgesetzes
in Aussicht stellen, und da ihnen von amtlicher Seite nicht als unrech
widersprochen wird, so ist man besucht, sie als der Bezeichnung nach
erkennen, obwohl ihr Inhalt davon abzumachen nur allzu sehr geeignet :
Das Gericht will nämlich wissen, es solle der zum Herbst einzuhaltende
Großdeutschtagung des Königreichs Sachsen der Entwurf eines neu
Wahlgesetzes vorgelegt werden, welcher, und darin liegt die Hauptan

unverfärbbar auf dem Grundsätze einer fändischen Sicherung der Volksvertretung beruhen sollte, indem zwar Tenor und Begriffszwang im Falle und das allgemeine direkte Wahlrecht zur Weltung fordern sollte, jede so, daß jeder „Stadt“, d. h. Rittergutbesitzer, Bürger und Bauer, nur nach und ohne sich keine Vertreter wählen dürfte. Der Nachdrucknahme, welche dieser tiefsinnigen Erfahrung vertheilt ist, wird sicherlich außerhalb der grün-roten Ortsgründche so vollständig erkannt und begriffen werden, da man das ganze Project für einen schicken Witz zu halten Lust bekommen könnte; aber nur in Sachsen aber ist man selbst den ungeliebtesten Kriegerkönig eines vollständig aus Ortswegen geschaffenen Dozentenreichs des Deutschen Reichs, ja selbst noch höheren Stellen, gegenüber viel weniger unglaublich. Wir sind bis Schwaben des Nordens; was anderwärts längst versucht, erprobt, eingelebt und als gut erfunden ist, das bestäteln wir erst noch an unsrer Art, und schließlich kommen wir zu der Ansicht, daß „das Deutsche Reich“ „die Pflanzstätte deutscher Kultur“, „die Wiege der Revolution“ — und wie die gedankentütschen Brüder sonst noch heißen mögen — etwas ganz Anderes für sich allein bekommen und haben müsse. Schon gerichte würden für alle übrigen Tölzer gut genug seyn; und sind von höchster Stelle „Schöffengerichts“, d. h. Bastard-Geschäfts-, halb aus rechtschaffenen Staatsdienern und halb aus unabkömmligen Bürgern bestehend, zu gebraucht. Andere Staaten thaten den Schritt und der Stolz des Kunstzweiges in die heiteren Regionen der Gewerbsfreiheit mit freiem Utreich und ohne Mittelhalt; in Sachsen wäre erst ein Zwietrachtig zusätzlicher Unrat und Bernunft, eine auf dem sogenannten Gruppenprinzip, d. auf Zusammensetzung der verantwortlichen Gewerke zu einer Kunst, beruhenden Gewerbeordnung erüdigstigst, die aber doch zu entzücklich lächerlich wäre, daß sie hätte ins Leben geführt werden sollen, so daß man nachdrücklich